

Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS)

Vom 04. August 2011 (Amtsblatt S. 232),

geändert durch Satzung vom 25. Juni 2015 (Amtsblatt S. 256)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Fachbeirat
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Sitzungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Fachbeirat

- (1) Beim Bildungscampus Nürnberg wird ein Fachbeirat gebildet. Die Geschäfte des Fachbeirats führt die Direktion des Bildungscampus Nürnberg.
- (2) Der Fachbeirat wird mindestens zwei Mal jährlich durch die Direktion des Bildungscampus Nürnberg einberufen.
- (3) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.
- (4) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Fachbeirat berät die Leitung des Bildungscampus Nürnberg, insbesondere in Fragen der Entwicklung eines kontinuierlichen, zielgruppen- und bedarfsgerechten Bildungs-, Lern- und Medienangebots und der Positionierung als Zusammenschluss zur Unterstützung des lebenslangen Lernens. Als fachkundiger Partner begleitet er die Arbeit des Bildungscampus Nürnberg und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Fachbeirat setzt sich aus einem Vertreter des Kulturreferats, je einem Vertreter der im Kulturausschuss vertretenen Parteien und Fachleuten aus den Bereichen und Interessenvertretungen zusammen. Die Mitglieder der Direktion des Bildungscampus Nürnberg nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Fachbeirats teil.

(2) Bei Bedarf können von der Direktion des Bildungscampus Nürnberg weitere Gäste und/oder Beschäftigte des Bildungscampus Nürnberg zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(3) Aus folgenden Bereichen werden Fachleute (je eine Person) berufen:

1. Schulwesen;
2. Wirtschaft bzw. Wirtschaftsförderung;
3. Museen bzw. Kunst- und Kulturpädagogik;
4. Lehrstuhl für Erwachsenenbildung der Universität Bamberg;
5. Lehrstuhl für Erziehungswissenschaften (Pädagogik I) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg;
6. Evangelische Hochschule Nürnberg, Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung;
7. Kirchliche Institutionen für Erwachsenenbildung in Bayern;
8. Bibliothekswesen;
9. Informations- und Dokumentationswesen.

(4) Aus folgenden Interessenvertretungen wird je eine Person berufen:

1. Vertretung der Benutzer der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg;
2. Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg;
3. Vertretung der Kursleitenden des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg.

(5) Die Fachleute aus den Bereichen und die Personen aus den Interessenvertretungen werden für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren von dem für den Kulturbereich zuständigen kommunalen Wahlbeamten berufen. Scheidet eine berufene Person aus ihrer Funktion in ihrem Bereich oder aus anderen Gründen aus, wird für den verbleibenden Berufungszeitraum eine Person nachberufen.

§ 4

Vorsitz

Der Fachbeirat wählt für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden unter Mitteilung einer Tagesordnung durch die Direktion des Bildungscampus Nürnberg einberufen.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Sitzungen des Fachbeirats sind nichtöffentlich.

(4) Über die Sitzungen wird vom Bildungscampus Nürnberg ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fachbeirats und den Mitgliedern des Kulturausschusses zur Kenntnis gegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 10.08.2011